

Vorab per Telefax:
0228/652668

Landgericht Bonn
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn

Bernd Meisterernst
Notar, Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Mechtild Düsing
Notarin, Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.- Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Dr. Petra Kauch
Rechtsanwältin

Burkard Lensing
Rechtsanwalt

Dr. Dirk Schuhmacher
Rechtsanwalt

Nr.: 02427/04 Bündnis 90 Grü- Durchwahl Sekretariat: 02.08.2004 ach / sl
ne / Schreiber 52091-15

SCHUTZSCHRIFT

in einem etwaigen einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Reiner Schreiber, Poppelsdorfer Allee 58, 53115 Bonn

- mutmaßlicher Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Norbert Gatzweiler, Gaby Münchhalffen,
Weißhausstr. 23, 50939 Köln,

g e g e n

Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Nordrhein-Westfalen, ver-
treten durch die Vorsitzende, Frau Britta Hasselmann und Herrn Dr.
Frithjof Schmidt, Jahnstr. 52, 40215 Düsseldorf,

- mutmaßliche Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meisterernst, Düsing, Manstetten, Dr. Schulze, Kett-
ner, Achelpöhler, Dr. Kauch, Lensing, Dr. Schuhmacher, Geiststr. 2,
48151 Münster,

Geiststraße 2
D-48151 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: post@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Sparkasse Münsterland Ost
Kto.-Nr. 299 602
BLZ 400 501 50

Postbank Dortmund
Kto.-Nr. 162 811-461
BLZ 440 100 46

UStNr.: 337/5716/0084

w e g e n

angeblich unerlaubter Handlung

Hiermit bestellen wir uns zu den Verfahrensbevollmächtigten für Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband NRW (im Folgenden Antragsgegnerin) für den Fall, dass Herr Schreiber (im Folgenden Antragsteller) wegen des nachstehend wiedergegebenen Sachverhalts einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen sollte.

Wir beantragen,

- 1. einen etwaigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuweisen;**
- 2. hilfsweise, über einen etwaigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht ohne vorherige mündliche Verhandlung zu entscheiden;**
- 3. für den Fall der Abweisung des Verfügungsantrags oder seiner Zurücknahme: Dem Antragsteller die Kosten des Verfügungsverfahrens einschließlich derjenigen aufzuerlegen, die durch die Hinterlegung dieser Schutzschrift entstanden sind.**

Wir sind damit einverstanden, dass

- Termin zur mündlichen Verhandlung unter Abkürzung der Ladungsfrist bestimmt wird;
- dem Antragsteller die vorliegende Schutzschrift zugänglich gemacht wird, sofern dieser einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen sollte.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Antragsgegnerin ist der Landesverband der Parteien Bündnis 90/Die Grünen. Sie ist die rechtsfähige Untergliederung der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Kreisverbände der Partei sind nicht selbst rechtsfähig.

Der Antragsteller ist der frühere Fraktionsvorsitzende der CDU im Stadtrat der Stadt Bonn. Er war ehemaliger Chef der Stadtwerke. Gegen den Antragsteller wurde und werden Strafverfahren wegen Korruption geführt. Er wurde am 08. April 2002 vor dem alten Rathaus in Bonn verhaftet. Am 07. Mai 2002 wurde der Antragsteller vorläufig auf freien Fuß gesetzt.

Der Antragsteller war jahrelang an führender Position in der Stadtverwaltung Bonn tätig.

In dem im Bonner Generalanzeiger erschienenen Beitrag "Ein tiefer Fall nach einer steilen Karriere" wird die Biographie des Antragstellers wie folgt geschildert:

"Er wollte immer zu den Mächtigen gehören, Einfluss haben, Politik gestalten: Doch durch die Bestechungsaffäre ist Reiner Schreiber dort angelangt, wo er nie sein wollte - in der Isolation. (...)

Er hatte sich aus kleinen Verhältnissen nach oben gearbeitet - ein Senkrechtstarter und Karrieremensch, dem selbst Gegner Respekt zollten: Doch die Entdeckung eines Schmiergeld-Kontos zerstörte das Bild eines Ehrenmanns. Schreiber - 1941 in Beuel-Vilich geboren, im Waisenhaus aufgewachsen, Ausbildung zum Industriekaufmann, dann zur VAW-Aluminium, wo er es bis zum Vertriebsleiter schafft.

Zielsicher bastelt er an seiner politischen Laufbahn: Mit 29 Jahren im Stadtrat (1969), mit 33 Bezirksvorsteher (1974-1980) mit 38 jüngster CDU-Fraktionsvorsitzender Bonns. Dann der berufliche Wechsel: Er verlässt die VAW, wird 1982 mit 41 Jahren jüngster Stadtwerke-Chef, und als Sahnehäubchen folgt 1993 die Ernennung zum Stadtdirektor. Da ist er 52 Jahre alt und auf dem Zenit.

Der Knacks kommt 1994, als Rot-Grün die Wahl gewinnt, ihn kaltstellt und sein Vertrag den Stadtwerken 1998 ausläuft: Schreiber verbittet sich eine offizielle Verabschiedung, ist beleidigt, frustriert und noch mehr als sonst gesundheitlich angeschlagen.

Aber er will es noch einmal wissen: Er geht 1999 zurück in den Stadtrat, wird wieder CDU-Fraktionsvorsitzender und trägt seine Schirmmütze mit OB Bärbel Dieckmann aus. Der "Kleine", wie man ihn wegen seiner Körpergröße nennt, trumpft noch einmal groß auf, hält ein Schild in die Kameras: "Jetzt wird alles anders." Die Fraktion steht wie ein Mann hinter ihm. Wer Schreiber auf die ABB-Vorwürfe anspricht, bekommt zu hören: Da sei nichts dran, alles böse Unterstellungen der Grünen, er habe ein reines Gewissen. Missliebige Journalisten überzieht er mit Klagen, auch die Ermittler der Staatsanwaltschaft bekommen seine Wut zu spüren. Selbst die Telekom Baskets bringt er mit einem Komplottvorwurf zum Misskredit.

Finanziell geht's ihm gut: Er wohnt in einer Eigentumswohnung in der Poppelsdorfer Allee, besitzt eine Ferienwohnung in Ostende, hat eine gute Pension - und schon seit 1989 ein geheimes Schweizer Konto, auf dem insgesamt elf Millionen Mark bewegt wurden. In Bonn weiß noch keiner, dass Schreiber Schmiergeld regelrecht eingefordert, bei Auftrags-

vergaben getrickst und in konspirativen Runden politische Entscheidungen vorbereitet haben soll.

Der kinderlose Junggeselle, der 1975 Prinz Karneval war, pflegte das Image als Bönnscher Jung, der lieber Kölsch an der Theke als Schampus am Tisch trinkt. Doch Schreiber wird mehr und mehr zum verbitterten Einzelkämpfer, der die Fraktion mit harter Hand führt, Mitarbeiter in rüdem Tom anherrscht und neidisch auf seinen Ex-Büroleiter Theo Rohl und seine Nachfolger Hermann Zemlin bei den Stadtwerken schielt: Denn die verdienen dort mehr als das Doppelte von Schreibers damaligen 85.000,- Euro Jahresgehalt.

Mit Schreibers Macht ist es spätestens seit seiner Verhaftung vorbei. Nur noch selten wird er seitdem in der Öffentlichkeit gesehen. Und diejenigen, die ihn zufällig treffen, erkennen Schreiber kaum noch wieder - die Folgen seiner schweren Erkrankung haben dem früheren Stadtwerke-Chef auch äußerlich schwer zugesetzt."

In dem Bonner General-Anzeiger vom 08. Mai 2002 heißt es unter der Überschrift "Schreiber kassierte 1,45 Millionen Mark von ABB":

Schreiber hat gestern nach vier Wochen U-Haft gestanden, von der Firma ABB 1,45 Millionen Mark Schmiergeld erhalten zu haben - und wurde wieder auf freien Fuß gesetzt. Die 7. Große Strafkammer des Bonner Landgerichts hob nach vierstündiger Anhörung hinter verschlossenen Türen den Haftbefehl des Amtsgerichts vom 04. April gegen den Ex-CDU-Fraktionsvorsitzenden wieder auf. Was vor dem Landgericht passiert ist, war gestern Abend von Oberstaatsanwalt Fred Apostel, dem Leiter der Antikorruptionsabteilung, zu erfahren. Der teilte auf Anfrage mit: "Herr Schreiber hat zugegeben, circa 1,45 Millionen Mark in mehreren Tranchen von der Firma ABB erhalten zu haben. Und dafür sollte er ABB bei der Modernisierung der Heizkraftwerke Bonn-Nord und Bonn-Süd bevorzugen." Schreiber habe sich bereit erklärt, diese Summe von der Schweiz auf das Bonner Gerichtskonto zu transferieren. Auch habe er freiwillig seine Ausreisepapiere abgegeben." (....)

Für die Staatsanwaltschaft stand Anfang April fest: Schreiber ist der Bestechlichkeit im besonders schweren Falle dringend verdächtig und nach seinem Rücktritt besteht Flucht- und Verdunklungsgefahr." (...)

Nach Schreibers Geständnis hatte auch die Staatsanwaltschaft Haftverschönerung beantragt. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde dann wegen Verhandlungsunfähigkeit des Antragstellers abgelehnt.

Am 13.07.2004 berichtete die Kölnische Rundschau unter der Überschrift "Bonner Müllskandal" über eine Durchsuchung des Gebäudes der Bezirksregierung Köln. In diesem Artikel heißt es:

"Wieder einmal war es der Müll, der die Bonner Ermittler umtrieb. Auch wenn es um das Thema in den vergangenen Monaten ruhiger geworden ist, sind viele Fragen offen. Bei der gestrigen Aktion, das bestätigte Oberstaatsanwalt Fred Apostel auf Anfrage der Rundschau, ging es um zwei Teilkomplexe:

Zum Einen um den seinerzeit von dem korrupten CDU-Politiker Reiner Schreiber eingefädelten Teilverkauf der Bonner Müllverbrennungsanlage (MVA) an ein Unternehmen des Viersen-Müll-Multis Hellmut Trienekens. Die Ermittler gehen inzwischen sicher davon aus, dass dafür mindestens 500.000,- Mark Schmiergeld geflossen sind, und zwar über die Schweizer Briefkastenfirma Stenna und vor dort aus über einen Schreiber-Spezi aus Zürich.

Den Artikel überreichen wir als **Anlage**.

Die Zahl der Presseberichte, in den der Antragsteller als korrupter Politiker dargestellt wird, würde ganze Aktenordner umfassen.

Die Verfahren gegen den Antragsteller sind keineswegs abgeschlossen.

Im Wahlkampf für die am 26. September d. J. stattfindende Kommunalwahl verbreitete die nicht rechtsfähige Untergliederung der Partei Die Grünen, der Kreisverband Bonn, das als **Anlage** beigefügte Wahlplakat. Unter der Überschrift "Die beste Wahl gegen Korruption: Mehr Grün für Bonn" wird dort die Silhouette der Stadt Bonn gezeigt, schemenhaft ist das Gesicht des Antragstellers erkennbar.

Durch anwaltliches Schreiben vom 28. Juli 2004 forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin auf, es zu unterlassen, in der Wahlwerbung den Namen des Antragstellers und/oder dessen Bild zu verbreiten oder verbreiten zu lassen.

Das Aufforderungsschreiben überreichen wir als **Anlage**.

Die Antragsgegnerin gab daraufhin eine eingeschränkte Unterlassungserklärung ab. Sie verpflichtet sich es zu unterlassen, in der Plakatwerbung das Bild des Antragstellers zu gebrauchen. Dem Begehren, in sämtlicher Wahlwerbung den Namen des Antragstellers oder dessen Bild nicht mehr wiederzugeben und zu verbreiten, fügt sie sich nicht. Aus diesem Grund befürchtet sie, dass der Antragsteller eine einstweilige Verfügung beantragt, um sein Unterlassungsbegehren in vollem Umfang durchzusetzen.

II. Rechtliche Würdigung

Dem Antragsteller steht ein Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin nicht zu.

Der Antragsteller kann keinen Unterlassungsanspruch nach § 23 Abs. 1 KUG geltend machen. Der Antragsteller ist eine relative Person der Zeitgeschichte.

Seine Rolle ergibt sich aufgrund seiner langjähriger Tätigkeit als Fraktionsvorsitzender der CDU im Rat der Stadt Bonn. Als führender Kommunalpolitiker der vergangenen Wahlperiode sowie als Angeklagter ist er als relative Person der Zeitgeschichte anzusehen. Diese Stellung endet erst dann, wenn praktisch kein öffentliches Interesse an der Angelegenheit mehr besteht. Bei Straftaten, die auf ein großes öffentliches Interesse stoßen, ist dies in der Regel frühestens einige Jahre nach der Verurteilung des Täters der Fall (vgl. BVerfG, NJW 1973, 1226, 1231; OLG Hamburg, AfP 1984, 232, 233). Während eines laufenden Strafverfahrens ist der Beschuldigte eines solchen Verfahrens auf jeden Fall eine relative Person der Zeitgeschichte.

Die Verwendung des Fotos und des Namens des Antragstellers ist deshalb grundsätzlich zulässig. Sie wäre allein dann unzulässig, wenn berechnigte Interessen des Antragstellers entgegen stehen können, § 23 Abs. 2 KUG. Berechnigte Interessen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre, die Verwendung der Abbildung zu kommerziellen Werbezwecken und der Schutz der Ehre vor unzulässiger Schmäh (vgl. Dreier/Schulze, Urhebergesetz, § 23 KUG Rdnr. 26, Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 23 KUG Rdnr. 31 ff.). Berechnigte Interessen können auch dann betroffen sein, wenn durch Manipulationen an der Abbildung und durch die Hinzufügung eines bestimmten Textes eine verfälschende Aussage entsteht, die der abgebildeten Person zugeschrieben wird (vgl. BVerfG, AfP 1999, 57, 59; NJW 1992, 1439, 1440). Unzulässig wird die Verwendung der Abbildung aber erst dann, wenn dies zu einer Verfälschung des Lebensbildes der abgebildeten Person führt (vgl. OLG Köln, AfP 1998, 647, LG Hamburg, ZUM 1998, 579, 583).

Die von dem Antragsteller in seinem Anwaltsschreiben vom 28. Juli 2004 zitierten Entscheidungen sind nicht einschlägig, weil in diesen Fällen das Lebensbild der abgebildeten Person in unzutreffender Weise entstellt wurde. Die Verwendung einer Abbildung von Konrad Adenauer in einem Wahlwerbespot der Republikaner mit der Bemerkung "Auch Adenauer würde heute die Republikaner wählen" wurde deshalb als unzulässig angesehen, weil dadurch natürlich die Person und das Leben des Konrad Adenauer grob entstellt wurden (OLG Köln AfP 1998, 647).

Durch das Wahlplakat der Grünen in Bonn wird dem Antragsteller aber selbstverständlich nicht unterstellt, er setze sich für die politischen Ziele der Grünen ein, vielmehr distanzieren sich Die Grünen offensichtlich von dem Antragsteller und werben damit, eine andere Politik als der Antragsteller zu verfolgen. Die

Auffassung, der Antragsteller müsse sich nicht als "Galionsfigur" für die Antragsgegner benutzen lassen, geht deshalb am der Sache vorbei.

Durch die Benutzung des Bildes und des Namens in der Wahlwerbung besteht auch nicht Grund für die Annahme, hier seien beleidigende Äußerungen oder Unterstellungen zu erwarten, die als unzulässige Schmähkritik aufgefasst werden könnten. Die bloße Verwendung eines Fotos einer Person, die mit der werbenden tatsächlich nichts zu tun hat, ist grundsätzlich zulässig (vgl. LG Oldenburg, GRUR 1986, 464, OLG Köln AfP 1983, 285 "Stoppt Strauss"). Im Übrigen müssen aufgrund der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG auch Formulierungen hingenommen werden, die als scharfe und abwertende Kritik aufzufassen sind, BGH NJW 1994, 124; OLG Köln, auch AfP 1983, 285.

Der Antragsteller kann deshalb gegenüber der Presse nicht beanspruchen, dass sein Name künftig nicht mehr im Zusammenhang mit dem Korruptions-skandal genannt wird. Er kann gegenüber der Presse auch nicht verlangen, dass sein Bild in der Presse nicht erscheint. Als prominenter (ehemaliger) Vertreter einer politischen Partei kann er auch nicht verlangen, dass auf seine Person und den mit ihr verbundenen Skandal in der Wahlauseinandersetzung der Parteien nicht eingegangen wird. Denn immerhin hat der Antragsteller selbst vor fünf Jahren noch für den Rat kandidiert. Es war letztlich die politische Karriere, die es dem Antragsteller ermöglicht hat, überhaupt die von ihm selbst eingeräumten Straftaten zu begehen. Wer politisch Ämter nutzt, um Straftaten zu begehen, muss sich dies in der politischen Auseinandersetzung auch vorhalten lassen.

Die Antragsgegnerin hat sich gleichwohl - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - bereit erklärt, das Bildnis des Antragstellers nicht mehr auf der Wahlplakatwerbung zu benutzen. Sie wird aber selbstverständlich auch in Wahlzeitungen auf die Korruptionsaffäre hinweisen, sich mit ihr auseinander setzen und darüber berichten. Dabei kann sie sowohl den Namen des Antragstellers nennen, als auch sein Bild benutzen. Dass darin eine unzulässige Verwendung von Name und Bild des Antragstellers zu sehen ist, ist nicht ersichtlich. Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegt darin nicht. Vielmehr würde durch eine solche Unterlassungsverfügung das Grundrecht der Antragsgegnerin aus Art. 5 Abs. 1 GG verletzt. Es kann nicht sein, dass jemand, der als herausragender Politiker einer örtlichen Parteigliederung zunächst die Politik nutzt um - eingestandenermaßen - schwere Straftaten zu begehen und anschließend verlangt, dass die Auseinandersetzung mit diesen Vorkommnissen tabuisiert wird. Vielmehr müssen derartige Vorgänge in einem Wahlkampf selbstverständlich thematisiert werden können.